



Teil I

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 02.07.2024 für folgende städtische Einrichtungen:

**Krabbelstube
Elisabeth-Kindergarten
Raimund-Kindergarten
Rosegger-Kindergarten
Hort**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
5. Abmeldung von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
6. Kindergartenpflicht
7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Suspendierung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern des Kindes
11. Sehtest im Kindergarten
12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
13. Rechtswirksamkeit

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis (in Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt folgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes:

Krabbelstube, Schwimmbadstraße 15, 4910 Ried im Innkreis
Elisabeth Kindergarten, Kirchenplatz 20, 4910 Ried im Innkreis
Raimund-Kindergarten, Raimundstraße 22, 4910 Ried im Innkreis
Rosegger-Kindergarten, Peter-Rosegger-Straße 41b, 4910 Ried im Innkreis
Rosegger-Kindergarten, Schwimmbadstraße 15, 4910 Ried im Innkreis (Expositur)
Hort, Kapuzinerberg 19, 4910 Ried im Innkreis

2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. Krabbelstube

- a) Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- b) Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Bei Bedarf wird eine Sommerkrabbelstube geführt.
- c) Die Weihnachtsferien sind von 24.12. bis einschließlich 06.01.; bei Bedarf wird die Krabbelstube ab dem 02.01. geöffnet.
- d) Die Osterferien sind von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag.
- e) Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

2.2. Elisabeth-Kindergarten, Raimund-Kindergarten und Rosegger-Kindergarten

- a) Das Arbeitsjahr der Kindergärten beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- b) Die Hauptferien dauern 5 Wochen und enden mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Bei Bedarf wird ein Sommerkindergarten geführt.
- c) Die Weihnachtsferien sind von 24.12. bis einschließlich 06.01.; bei Bedarf wird ab dem 02.01. ein Kindergarten geöffnet.
- d) Die Osterferien sind von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag.
- e) Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

2.3. Hort

- a) Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- b) Die Hauptferien beginnen mit den Schulferien und enden eine Woche vor Schulbeginn. Bei Bedarf wird ein Sommerhort geführt.
- c) Die Weihnachtsferien sind vom 24.12. bis einschließlich 06.01.
- d) Die Osterferien sind von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag.
- e) Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstube:

Montag bis Freitag von 06:45 bis 15:00 Uhr

Elisabeth-, Raimund- und Rosegger-Kindergarten:

Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:15 Uhr

Hort:

Montag bis Freitag von 11:00 bis 17:15 Uhr (6 Gruppen)

Montag bis Freitag von 11:00 bis 18:15 Uhr (1 Gruppe)

An schulfreien Tagen ist der Hort von 06:45 bis 17:15 bzw. 18:15 Uhr geöffnet (je nach Bedarf).

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- 4.1. Die Krabbelstube ist für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, deren Eltern berufstätig, Arbeit suchend oder in Ausbildung stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG allgemein zugänglich.
In einzelnen Ausnahmefällen dürfen Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr die Krabbelstube weiter besuchen, insbesondere wenn die Gemeinde bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Betriebsjahres der Krabbelstube das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.
- 4.2. Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr in der Bürgerservicestelle des Stadtamtes Ried im Innkreis zu erfolgen.
Die Kindergärten sind für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig. Die Rechtsbeziehung zum Rechtsträger ist privatrechtlicher Natur.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis Mai eines jeden Jahres über die Aufnahmen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und teilt diese den Eltern schriftlich

mit. Die Aufnahme eines Kindes während des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich. Die Reihung der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Grundsätzlich Kinder mit Hauptwohnsitz in Ried im Innkreis, Kinder, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sind, Alter der Kinder erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- 4.6. Sofern genügend freie Kinderbildungs- und -betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, befristet für 1 Jahr, aufgenommen werden. Bis Anfang Mai eines jeden Jahres wird vom Rechtsträger geprüft, ob der Kinderbildungs- und -betreuungsplatz für ein weiteres Jahr zur Verfügung steht.
- 4.7. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung des Gastbeitrages, in Höhe von € 291,00 für die Krabbelstube, € 128,00 für den Kindergarten und € 100,00 für den Hort für jeden Monat, den das gemeindefremde Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis besucht, durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht (Erhöhungen lt. Indexanpassung des Landes Oö bzw. GR-Beschluss möglich).
- 4.8. Wird der Hauptwohnsitz nach Aufnahme eines Kindes in einer anderen Gemeinde angemeldet, ist ein weiterer Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur dann möglich, wenn diese Gemeinde bereit ist, den in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung festgesetzten Gastbeitrag zu entrichten, ansonsten wird das Kind mit Ende des darauffolgenden Monats abgemeldet.

5. Abmeldung von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- 5.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats, schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Ried im Innkreis zu erfolgen.
- 5.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Öö Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z. B. vor bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils, außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 7.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 7.3. Wenn während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Wohnortwechsel (Anmeldung HWS) in eine andere Gemeinde erfolgt und diese Gemeinde nicht bereit ist, den in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung festgesetzten Gastbeitrag, zu entrichten. In diesem Fall mit Ende des darauffolgenden Monats.
- 7.4. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

8. Suspendierung

- 8.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 8.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 8.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung innerhalb eines Monats nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters in Form eines Beirates oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge sowie die Beiträge der verabreichten Verpflegung termingerecht zu bezahlen.
- 10.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch je nach Grund mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.5. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.45 Uhr im Kindergarten/Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11.15 Uhr vom Kindergarten/Krabbelstube abgeholt werden. Die Kinder müssen bis spätestens am Ende des vereinbarten Besuchszeitraumes abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages an mindestens fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens vier Stunden anwesend sein. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne

gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gem. Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.6. Die Kinder sollen unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.
- 10.7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.8. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den obsorgeberechtigten Eltern oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 10.12. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit der Begrüßung durch das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. An Schulfreien Tagen bzw. bei Besuch des Sommerhortes müssen die Kinder persönlich dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung übergeben werden. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbildungs-

und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Veranstaltungen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde, Änderungen im Bereich der Obsorge Berechtigungen, Änderung der Bankverbindung sowie der Telefonnummer eines Elternteils/Obsorgeberechtigten des Kindes während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung bzw. Änderung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde haben sich die Eltern nachweislich um einen Kinderbetreuungsplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 10.15. Die Kinder sind jährlich einmal zu untersuchen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus-, oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt, sofern diese bei Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres nicht älter als 3 Monate sind.

11. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch den Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. Rechtswirksamkeit

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung treten alle früheren Kinderbetreuungsordnungen (Krabbelstube, Kindergarten und Hort) außer Kraft.

Teil II

Tarifordnung für die

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 02.07.2024 für folgende städtische Einrichtungen:

**Krabbelstube
Elisabeth-Kindergarten
Raimund-Kindergarten
Rosegger-Kindergarten
Hort**

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn des Arbeitsjahres bzw. bis zum Beginn des Kindes in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

1.6. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

2. Elternbeitrag

2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

2.5. Der Elternbeitrag wird für die Krabbelstube und die Kindergärten für 11 geöffnete Monate berechnet, für den Hort für 10 geöffnete Monate und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

2.6. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug je nach Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 10 oder 11 Mal pro Jahr eingehoben.

2.7. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte gutgeschrieben.

3. Mindestbeitrag

3.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro.

3.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, oder unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt

oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

4. Höchstbeitrag

- 4.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
- 4.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 129 Euro.

5. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 5.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 berechneten Betrages.
- 5.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 berechneten Betrages.

6. Geschwisterabschlag

- 6.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 6.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 6.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

7. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 7.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von maximal 128 Euro für Kinder bis zum Schuleintritt bzw. 129 Euro für Kinder ab Schuleintritt eingehoben.
- 7.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten

wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

7.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

7.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

7.5. Wird ein Kind für den Besuch einer Sommerbetreuung angemeldet ist eine einmalige Anmeldegebühr/Kind in der Höhe von 50 Euro bei der Anmeldung zu zahlen. Wird der Besuch der Sommerbetreuung nicht wie angemeldet in Anspruch genommen, wird die Anmeldegebühr vom Rechtsträger einbehalten. Erfolgt der Besuch analog der Anmeldung, wird die Anmeldegebühr nach dem Ende der Sommerbetreuung wieder an die Eltern überwiesen.

8. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

8.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von maximal 129 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Hierfür werden monatlich 11 Euro eingehoben.

8.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

8.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

8.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann nach Terminvereinbarung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

9. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 3., der Höchstbeitrag nach 4. und der Materialbeitrag nach 8. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

10. Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird der vom jeweiligen Vertragspartner für die Essensbereitstellung festgesetzte Preis pro Essensportion verrechnet.

11. Fälligkeit

Die Beiträge werden mit dem 15. des Folgemonats fällig.

12. Rechtswirksamkeit

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen incl. Änderungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner